

NUTZUNGSVERTRAG

Zwischen der

**Ortsgemeinde Hohenfels-Essingen
Grafenfelder Hof
54570 Hohenfels-Essingen**

- nachstehend "Eigentümer" genannt -

und der

**Vantage Towers AG
Prinzenallee 11-13
40549 Düsseldorf**

- nachstehend "TowerCo" genannt - .

TowerCo beabsichtigt, auf dem in § 10 benannten Grundbesitz (nachstehend: der Grundbesitz genannt) eine Funkstation mit Anschluss an das öffentliche/private Versorgungsnetz für den Betrieb eines Telekommunikationsnetzes zu errichten.

TowerCo und der Eigentümer treffen dazu die nachstehenden Vereinbarungen:

§ 1 BEGRIFFE

- (1) Funkstation ist die Einrichtung zur Verteilung und Aussendung sowie zum Empfang von Funksignalen. Über sie wird der unmittelbare Kontakt zu den mobilen Endgeräten hergestellt, die sowohl zum Empfang als auch zur Sendung von Nachrichten dienen.

Die Funkstation umfasst die erforderliche Ausrüstung, um Funksignale zu senden und zu empfangen, insbesondere zum Betrieb von mobilen Endgeräten sowie diese Signale direkt über Kabel oder indirekt von der Funkstation aus über Richtfunk (einschließlich Richtfunkantennen) an Fernmeldeeinrichtungen zu übertragen.

Eine Funkstation besteht insbesondere aus der Versorgungseinheit, den Antennen und - soweit zum Einsatz der Antennenanlage erforderlich - dem Antennenträger, sowie ggf. entsprechenden Hinweisschildern bzw. Abstandsmarkierungen. Zur Funkstation gehört auch die erforderliche und entsprechend befestigte Fläche zum Abstellen der erforderlichen Kraftfahrzeuge während der Versorgung der Funkstation.

- (2) Die Versorgungseinheit besteht aus der Sende- und Empfangseinrichtung, der Stromversorgung (bestehend aus dem Anschluss an das Stromnetz, den Notstrombatterien und - soweit im Einzelfall erforderlich - dem Notstromaggregat oder einer Notstromsteckdose) und dem Übergabepunkt für die Einspeisung der Antenne.

Die Versorgungseinheit kann - ganz oder teilweise - in einem Container mit einer Größe von LxBxH = bis zu ca. 6,50 m x 2,60 m x 3,00 m oder in Verteilerschränken und zusätzlich in abgesetzten Technikeinheiten untergebracht sein. Die abgesetzten Technikeinheiten dienen zur Verarbeitung des Empfangs- und Sendesignals.

- (3) Die Antennenanlage besteht aus einer Konfiguration von Antennen nebst Antennenvorverstärkern.

- (4) Der Antennenmast dient der Aufnahme von Antennen und abgesetzten Technikeinheiten und besteht aus dem Fundament sowie dem eigentlichen Mast.

Das Fundament wird entsprechend den örtlichen Gegebenheiten und der zulässigen Bodenbeanspruchung errichtet.

Der Mast steht auf dem Fundament. Er hat eine Höhe von bis zu ca. 100 m über dem Erdboden.

- (5) Die Zuwegung ist die Verbindung zwischen dem öffentlichen/privaten Straßennetz und der Funkstation. Die Zuwegung muss so angelegt und befestigt sein, dass die Versorgung der Funkstation, insbesondere notfalls der Austausch der Notstrombatterien, mit Hilfe von Lastkraftfahrzeugen möglich ist.

- (6) Der Anschluss an das öffentliche/private Versorgungsnetz ist die Gesamtheit aller Leitungen, insbesondere Strom-, Telefon- und Nachrichtenleitungen, die erforderlich sind, um die Funkstation an das öffentliche/private Netz anzuschließen.

Der Anschluss an das öffentliche/private Versorgungsnetz und die notwendigen Kabelverbindungen Antenne/Versorgungseinheit sowie die Antennenerdungskabel werden zusammengefasst auch als Verbindungseinrichtungen bezeichnet.

- (7) Als Baubeginn gilt die Aufnahme handwerklicher Arbeiten durch TowerCo oder von ihr beauftragten Dritten.

- (8) Kontrollierbarer Bereich ist im Sinne dieses Vertrags in Anlehnung an das für den Betrieb von Mobilfunksendeanlagen maßgebliche Telekommunikationsrecht der Bereich, in dem sich Antennenanlagen befinden und in dem der Betreiber, ein von ihm Beauftragter oder ein Vertragspartner über den Zutritt oder Aufenthalt von Personen bestimmen kann oder in dem aufgrund der tatsächlichen Verhältnisse der Zutritt von Personen ausgeschlossen ist.

§ 2 NUTZUNG

- (1) Der Eigentümer gestattet TowerCo, auf dem Grundbesitz eine Funkstation im Sinne des § 1 zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten und durch die Vodafone GmbH betreiben zu lassen.

Dies schließt den jederzeitigen freien und ungehinderten Zugang zur Funkstation ein. "Jederzeitig" bedeutet in diesem Zusammenhang den ungehinderten Zugang und die ungehinderte Zufahrt an 24 Stunden je Tag und 7 Tagen je Woche.

Der Eigentümer gestattet TowerCo an geeigneter Stelle den Einbau von bis zu 5 Schlüsseltresoren.

- (2) Lage, Art und Umfang der Funkstation und ihrer Bestandteile sowie Verlauf der Zuwegung und des Anschlusses an das öffentliche/private Versorgungsnetz ergeben sich aus den in § 10 enthaltenen Festlegungen.
- (3) TowerCo ist berechtigt, die Funkstation laufend dem jeweiligen Stand der Technik anzupassen und entsprechend ganz oder teilweise abzuändern.
- (4) TowerCo darf den Grundbesitz mit PKW und LKW befahren/betreten sowie an die Funkstation angrenzende Teile des Grundbesitzes zur vorübergehenden Lagerung von Baumaterialien und zum Zwecke der Errichtung der Funkstation und der Verbindungseinrichtungen nutzen.
- (5) Alle Rechte aus dieser Vereinbarung kann TowerCo von ihren Angestellten und sonstigen von ihr beauftragten Personen sowie etwaigen Mitnutzern wahrnehmen lassen.
- (6) TowerCo ist mit schriftlicher Zustimmung des Eigentümers berechtigt und verpflichtet, weiteren Netzbetreibern im Rahmen der zwischen ihnen bestehenden Verträge die Mitbenutzung ihrer Mietfläche zu gestatten, sofern dies baulich, insbesondere statisch und funktechnisch möglich ist. Die betrieblichen Belange von TowerCo haben unbedingt Vorrang, insbesondere darf der Sende- und Empfangsbetrieb der Funkstation der Vodafone GmbH durch diese zusätzliche Nutzung nicht beeinträchtigt bzw. gestört eingeschränkt werden.

Im Falle einer Untervermietung durch die TowerCo an Dritte hat der Eigentümer für die Dauer der Mitnutzung Anspruch auf einen Untermietzuschlag in Höhe von 75,00 € netto (zu zahlen ohne USt. und somit brutto 75,00 €) für jeden hinzukommenden Untermieter pro Monat.

Unternehmen, die gem. §§ 15 ff. AktG im Konzernverbund mit der TowerCo stehen, stellen keine Dritten in diesem Sinne dar; für ihre Mitnutzung der Mietfläche ist kein Untermietzuschlag zu zahlen. ggf. ergänzen: Ebenso fällt für eine Untervermietung an die Deutsche Funkturm GmbH (DFMG) kein Untermietzuschlag an.

- (7) TowerCo übernimmt die Mietflächen in dem ihr bekannten Zustand. Eine Gewähr für die Eignung derselben zum vorgesehenen Zweck übernimmt der Eigentümer nicht. TowerCo behält sich jedoch die Prüfung der technischen Geeignetheit der Mietflächen für die Errichtung und den Betrieb der Funkstation als Sende- und Empfangsanlage vor.
- (8) Sämtliche von TowerCo oder der Vodafone GmbH in Ausübung ihrer Rechte aus diesem Nutzungsvertrag mit den Mietflächen verbundenen Anlagen und Einrichtungen verbleiben im Eigentum von TowerCo bzw. Vodafone GmbH und gehen nicht auf den Eigentümer über (§ 95 BGB).

§ 3 UNTERHALTUNG, HAFTUNG

- (1) TowerCo wird die Funkstation, die dazu gehörenden Anlagen und die Verbindungseinrichtungen stets in verkehrssicherem Zustand halten.
- (2) TowerCo haftet im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.

Über die gesetzliche Haftung hinaus haftet die TowerCo gegenüber dem Eigentümer - unabhängig von einem Verschulden - für alle bei der Errichtung und aus dem Betrieb der Funkstation und der dazugehörenden Anlagen und der Nutzung der Mietflächen herrührenden Personen - und Sachschäden, sowie für alle daraus resultierenden Folgeschäden.

Die TowerCo stellt den Eigentümer aus einer etwaigen, aus dem Betrieb der Funkstation herrührenden gesetzlichen Haftpflicht in seiner Eigenschaft als Grundstückseigentümer vollständig frei. Der Eigentümer ist jedoch verpflichtet, der TowerCo durch frühestmögliche Streitverkündung die Wahrnehmung ihrer Interessen zu ermöglichen.

Die TowerCo stellt den Eigentümer von allen gesetzlichen Ansprüchen Dritter wegen Schäden frei, die durch den Zustand oder den Betrieb der Funkstation, der dazu gehörigen Anlagen oder Verbindungseinrichtungen verursacht worden sind. Der Eigentümer ist jedoch verpflichtet, der TowerCo durch frühestmögliche Streitverkündung die Wahrnehmung ihrer Interessen zu ermöglichen.

§ 4 VERGÜTUNG, DIENSTBARKEIT

- (1) Die Vergütung für die Nutzung des Grundbesitzes schließt den Aufbau der Funkstation, der dazugehörigen Anlagen sowie der Verbindungseinrichtungen (§ 1) ein.
- a) Ab Vertragsbeginn bis zum Baubeginn beträgt sie einmalig

€ 500,00 .

(in Worten: Euro Fünfhundert 00/100)

b) Ab Baubeginn beträgt sie monatlich

€ 200,00 .

(in Worten: Euro Zweihundert 00/100)

c) Ab Baubeginn und Eintragung der in § 4 Abs. (5) näher bezeichneten Dienstbarkeit beträgt sie monatlich

€ 250,00 .

(in Worten: Euro Zweihundertfünfzig 00/100)

Der Eigentümer optiert nicht zur Umsatzsteuer.

- (2) Die Vergütung bis zum Baubeginn gemäß § 4 Abs. (1) a) ist innerhalb von acht Wochen nach beidseitiger Unterzeichnung dieses Nutzungsvertrages fällig; die Vergütung gemäß § 4 Abs. (1) b) sowie die Vergütung gemäß § 4 Abs. (1) c) ist erstmalig innerhalb von acht Wochen nach Eintritt der vereinbarten Zahlungsbedingung(en) (aber rückwirkend zu deren Eintritt) und anschließend zum 05. Werktag eines jeden Monats fällig und auf das Konto des Eigentümers bei der

(Bank) _____

(Kontoinhaber) _____

(SWIFT-BIC) _____

(IBAN) _____

zu zahlen. Etwaige für die betreffenden Monate nach § 4 Abs. (1) b) geleistete Vergütungen sind auf die Vergütung nach § 4 Abs. (1) c) zu leistende Vergütungen anzurechnen.

- (3) Falls sich der vom Statistischen Bundesamt bekanntgegebene Preisindex für Telekommunikationsdienstleistungen gegenüber dem für 11/2021 maßgeblichen Index um mehr als 10 % erhöht oder vermindert, ist jede Vertragspartei berechtigt, eine entsprechende Anpassung der Vergütung nach oben oder unten zu verlangen. Die neue Vergütung gilt von dem Monat ab, der dem Anpassungsverlangen folgt.

Wenn aufgrund der vorstehenden Regelung eine Änderung der Vergütung durchgeführt ist, wird die Klausel erneut anwendbar. Eine Anpassung der Vergütung kann demgemäß wieder verlangt werden, sobald sich der Preisindex für Telekommunikationsdienstleistungen gegenüber seinem Stand im Zeitpunkt der vorangegangenen Anpassung erneut um mehr als 10 % nach oben oder unten verändert hat.

Wird der Preisindex vom Statistischen Bundesamt umbasiert und in seiner bisherigen Form nicht mehr fortgeführt, so tritt an seine Stelle der entsprechende Index der neuen Basis.

- (4) Mit dem in Abs. (1) genannten Betrag sind sämtliche Neben- und Betriebskosten - mit Ausnahme der Energiekosten - für die Nutzung des Grundbesitzes abgedeckt. Es erfolgt keine gesonderte Berechnung.

Die Energiekosten werden von TowerCo unmittelbar mit dem jeweiligen Versorgungsunternehmen abgerechnet.

- (5) Der Eigentümer verpflichtet sich, zugunsten von TowerCo oder einer von TowerCo zu bestimmenden Gesellschaft zur Sicherung des vereinbarten Nutzungsrechts eine entsprechende beschränkte persönliche Dienstbarkeit (nachstehend die Dienstbarkeit genannt) nach Maßgabe der als Anlage 1 beigefügten Bewilligungserklärung zu Lasten des Grundbesitzes zu bewilligen. Die Kosten der Eintragungsbewilligung und der Eintragung trägt TowerCo.

§ 5 VERTRAGSDAUER

- (1) Der Vertrag beginnt am 01.08.2021 und läuft auf unbestimmte Zeit.

Beide Vertragsparteien können diesen Vertrag mit einer Frist von 24 Monaten zum Ende eines jeden Monats ordentlich kündigen. Die ordentliche Kündigung ist erstmals mit Wirkung zum 31.07.2051 möglich. Die Möglichkeit zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

- (2) TowerCo ist bis zum Baubeginn zur außerordentlichen Kündigung dieses Vertrages mit Wirkung zum Ende eines jeden Monats insbesondere berechtigt,
- a) wenn sich herausstellt, dass der Grundbesitz für die Errichtung und den Betrieb der Funkstation als Sende- und Empfangsanlage technisch ungeeignet ist oder wenn die Errichtung oder die Einbindung der Funkstation in das Funknetz der Vodafone GmbH aus technischen Gründen oder mit wirtschaftlich vertretbarem Aufwand nicht möglich ist und diese die alleinige Standortbetreiberin ist;
 - b) wenn erforderliche behördliche Genehmigungen für die Errichtung oder den Betrieb der Funkstation nicht erteilt oder mit Auflagen belegt werden, die für TowerCo zu einem wirtschaftlich unverhältnismäßigen Aufwand bei Errichtung oder Betrieb der Funkstation führen;
 - c) wenn die Notwendigkeit zur Errichtung der Funkstation aufgrund einer Änderung der Netzkonfiguration entfällt.
- (3) Nach Baubeginn ist TowerCo zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages insbesondere berechtigt,
- a) und zwar mit Wirkung zum Ende eines jeden Monats, wenn behördliche Genehmigungen aufgehoben oder der Betrieb der Funkstation sonst durch behördliche

Verfügung untersagt wird oder aufgrund behördlicher Auflage der Betrieb wirtschaftlich nicht vertretbar ist oder wenn für die Vodafone GmbH die Lizenz zur Errichtung und zum Betrieb eines Telekommunikationsnetzes bzw. die erforderlichen Frequenznutzungsrechte erlöschen und diese alleinige Standortbetreiberin ist;

- b) und zwar mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende eines jeden Monats, wenn Umstände eintreten, die dazu führen, dass der Grundbesitz für den weiteren Betrieb der Funkstation technisch ungeeignet ist oder die Funkstation sich technisch nicht mehr oder nur mit wirtschaftlich unverträglichem Aufwand in das Telekommunikationsnetz der Vodafone GmbH einbinden lässt und diese alleinige Standortbetreiberin ist.
- (4) Der Eigentümer ist zur außerordentlichen Kündigung dieses Vertrages mit sofortiger Wirkung insbesondere berechtigt, wenn
- a) TowerCo sich nach schriftlicher Mahnung für zwei aufeinander folgende Termine mit der Zahlung der Miete in Verzug befindet,
 - b) TowerCo einen vertragswidrigen Gebrauch der Sache trotz schriftlicher Abmahnung fortsetzt.
- (5) Die Kündigung bedarf der Schriftform. Für die Rechtzeitigkeit der Erklärung ist deren Zugang beim Erklärungsempfänger maßgeblich.

§ 6 BEENDIGUNG

- (1) Die Dienstbarkeit endet nicht mit dem Nutzungsvertrag. Sie besteht auch bei einem Eigentumswechsel - z. B. durch Veräußerung, Vererbung oder Zwangsversteigerung - fort, ohne dass sie gekündigt werden kann.
- (2) TowerCo ist jedoch immer dann verpflichtet, die Löschung der Dienstbarkeit im Grundbuch herbeizuführen, wenn
- die reguläre (oder eine verlängerte) Vertragsdauer des Nutzungsvertrages durch ordentliche Kündigung, durch vertraglich vereinbarte Sonderkündigungsrechte, durch Fristablauf endet oder
 - TowerCo einen Grund zur außerordentlichen Kündigung des Nutzungsvertrages bietet und der Eigentümer daraufhin den Nutzungsvertrag aus wichtigem Grund kündigt oder
 - die Vertragsparteien den Nutzungsvertrag einverständlich vor Ablauf der regulären (oder einer verlängerten) Vertragsdauer aufheben.
- (3) Im Falle des Absatzes (2) ist TowerCo berechtigt und verpflichtet, auf ihre Kosten die Funkstation, die Verbindungseinrichtungen und alle dazugehörigen Anlagen und Einrichtungen abzubauen und zu entfernen. TowerCo hat den ursprünglichen bzw. einen

technisch und wertmäßig vergleichbaren Zustand wiederherzustellen. Ausgenommen hiervon sind die unter-/oberirdisch verlegten Verbindungseinrichtungen sowie der Blitzschutz. Diese gehen mit Beendigung des Vertrages in das Eigentum des Eigentümers über.

Zur Sicherung der übernommenen Rückbauverpflichtung verpflichtet sich die TowerCo eine selbstschuldnerische Bürgschaft einer europäischen Großbank über € 20'000,00 (voraussichtliche Rückbaukosten) beizubringen. Die Bürgschaftsurkunde wird dem Eigentümer bis zum Baubeginn übergeben. Der Eigentümer verpflichtet sich, das Original der Bürgschaftsurkunde bei Fortfall des Sicherungszweckes unverzüglich zurückzugeben.

§ 7 BEEINTRÄCHTIGUNG DER SENDE- UND EMPFANGSMÖGLICHKEITEN

Beabsichtigt der Eigentümer oder eine Gesellschaft, an der er mit mehr als der Hälfte des Stimmrechts beteiligt ist, in einem Umkreis von 500 m um die Antennenanlage die Durchführung einer baulichen Maßnahme, durch die die Sende- und Empfangsmöglichkeiten der Funkstation eingeschränkt oder der kontrollierbare Bereich berührt werden können, so wird sich der Eigentümer vorab mit TowerCo abstimmen. Der für den Betrieb der Funkstation und die Gültigkeit der Standortbescheinigung der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen maßgebliche kontrollierbare Bereich ist vom Eigentümer zu beachten. Für den Fall, dass der Eigentümer ein Gebäude errichten will und sich hierdurch eine Beeinträchtigung der Sende- und Empfangsmöglichkeiten oder eine Beschränkung des kontrollierbaren Bereichs ergeben sollte, wird er auf Verlangen von TowerCo die Installation der Funkstation in/auf dem von ihm neu errichteten Gebäude zu den Bedingungen dieses Vertrages dulden. Die damit verbundenen Kosten gehen zu Lasten des Eigentümers.

Soweit für den Standort besondere Explosions-Schutz-Zonen definiert sind oder soweit lebenserhaltende Medizingeräte am Standort betrieben werden, sind - ggf. abweichend von dem in der Standortbescheinigung ausgewiesenen kontrollierbaren Bereich - größere Sicherheitsabstände einzuhalten, die im Rahmen eines vom Eigentümer durchzuführenden sog. Risk-Assessments bestimmt werden. Der Eigentümer hat TowerCo in diesem Fall frühzeitig über geplante Veränderungen dieser Bereiche zu informieren, damit das Risk-Assessment - sofern erforderlich - angepasst werden kann.

§ 8 KLAUSEL ZUM EXPORTKONTROLLRECHT

Jede Partei verpflichtet sich

- (1) zur Einhaltung aller einschlägigen Gesetze in Bezug auf das jeweils geltende Exportkontrollrecht sowie zur Befolgung des finanziellen und wirtschaftlichen Sanktionsregime der Europäischen Union, der Vereinigten Staaten von Amerika, des Vereinten Königreiches sowie der Bundesrepublik Deutschland; die Einhaltung der in Satz 1 genannten sanktionsbezogenen Verpflichtungen gilt nur insoweit, als es zulässig ist, entsprechende Garantien und Zusicherungen gemäß den geltenden Anti-Boycott-Gesetzen

(insbesondere der Blocking-Verordnung der Europäischen Union (Verordnung (EG) Nr. 2271/96 des Rates)) zu geben;

- (2) nicht wissentlich Handlungen vorzunehmen, die die andere Partei oder ein Mitglied der Unternehmensgruppe zur Verletzung des einschlägigen Sanktions- und/oder Exportkontrollrechts veranlasst;
- (3) der anderen Vertragspartei Unterstützung, Dokumentationen und Informationen zu gewähren, wenn die andere Partei dies billigerweise im Zusammenhang mit Fragen der Exportkontrolle und dem Sanktionsrecht anfordert; die andere Vertragspartei über den Verlust der Lizenz/der Genehmigung oder aktuelle/potentielle Ermittlungen oder mögliche Verstöße gegen geltende Gesetze mit Bezug zu Fragen der Exportkontrolle und des Sanktionsrechts oder eine Änderung ihres Sanktions-Status, z.B. die Aufnahme auf eine Sanktionsliste, unverzüglich schriftlich zu informieren;

Stellt die Verletzung einer der in (1) bis (3) genannten Pflichten einen wichtigen Grund dar, berechtigt dies die andere Vertragspartei zur fristlosen Kündigung dieses Vertrages.

Verletzt eine Vertragspartei eine der in (1) bis (3) genannten Pflichten, so kann die andere Vertragspartei Ersatz des hierdurch entstandenen Schadens verlangen.

§ 9 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- (1) Überträgt der Eigentümer während der Dauer dieses Vertrages den Grundbesitz, wird er seinen Rechtsnachfolger über den vorliegenden Vertrag unterrichten und TowerCo den Rechtsübergang unverzüglich schriftlich mitteilen.
- (2) Der Eigentümer ist nur mit Zustimmung von TowerCo berechtigt, Dritten die Nutzung des Grundbesitzes zur Errichtung und zum Betrieb einer funktechnischen Anlage zu gestatten. TowerCo wird die Zustimmung nicht verweigern, sofern der Sende- und Empfangsbetrieb der Funkstation von TowerCo durch diese zusätzliche Nutzung nicht beeinträchtigt bzw. gestört wird.
- (3) Der Eigentümer ist nur mit Zustimmung der TowerCo berechtigt, Forderungen aus diesem Vertragsverhältnis an Dritte abzutreten.
- (4) Der Eigentümer bevollmächtigt TowerCo und in deren Namen handelnde Personen, die erforderlichen Auskünfte von Behörden und sonstigen Stellen einzuholen, das Grundbuch einzusehen und die Baugenehmigung zu beantragen.

Der Eigentümer verpflichtet sich, alle für die Errichtung und den dauernden Betrieb der Funkstation gegenüber den zuständigen Behörden von seiner Seite erforderlichen Erklärungen nach Aufforderung durch TowerCo unverzüglich in der gewünschten Form abzugeben, soweit dies zur Erteilung öffentlich-rechtlicher Genehmigungen an TowerCo

nötig ist. Dies gilt auch für den Fall, dass die Baugenehmigungsbehörde zur Sicherstellung der sich nach dem Baugesetzbuch (§ 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB) ergebenden Rückbauverpflichtung nach Nutzungsaufgabe die Übernahme einer entsprechenden öffentlich-rechtlichen Verpflichtung (Baulast) des Eigentümers verlangt. Dabei anfallende Kosten trägt TowerCo.

- (5) Andere als in diesem Vertrag getroffene Vereinbarungen bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Vereinbarung, durch die das Schriftformerfordernis aufgehoben werden soll.
- (6) Den Vertragsparteien ist bekannt, dass wegen der Langfristigkeit des Nutzungsverhältnisses die besonderen gesetzlichen Schriftformerfordernisse der §§ 550 S.1, 126 BGB einzuhalten sind. Sie verpflichten sich gegenseitig, auf jederzeitiges Verlangen einer Partei alle Handlungen vorzunehmen und Erklärungen abzugeben, die erforderlich sind, um den gesetzlichen Schriftformerfordernissen Genüge zu tun. Dies gilt nicht nur für den Abschluss des Ursprungs-/Hauptvertrages, sondern auch für Nachtrags-, Änderungs- und Ergänzungsverträge.

Diese Schriftformheilungsverpflichtung gilt nicht, wenn ein Erwerber gemäß §§ 578, 566 BGB als neuer Vermieter in dieses Vertragsverhältnis eintritt. Die Parteien verpflichten sich, alle Verpflichtungen aus diesem Vertragsverhältnis ihren etwaigen Rechtsnachfolgern aufzuerlegen.

- (7) TowerCo hat dem Eigentümer ein Informationsblatt (*Datenschutzhinweise für Vermieter von Telekommunikationsstandorten*) gemäß Art. 13 der Datenschutzgrundverordnung zur Verfügung gestellt. Dieses ist auch unter www.vodafone.de/datenschutz hinterlegt.
- (8) Der Erstunterzeichner dieses Nutzungsvertrages hält sich 8 Wochen - ab Datum der Erstunterzeichnung oder, in Ermangelung eines solchen, ab Zugang – an das damit abgegebene Vertragsangebot gebunden.
- (9) Dieser Vertrag wird vierfach ausgefertigt. Jede Partei erhält jeweils ein fest verbundenes Original sowie ein Arbeitsexemplar. Sollten wider Erwarten zwischen dem Original und dem Arbeitsexemplar Abweichungen festgestellt werden, gilt der Inhalt des fest verbundenen Originals.

§ 10 VERTRAGSDATEN

- (1) **Grundbesitz**

Amtsgericht _____

Grundbuch von _____

(07.06.21)

Band	
Blatt	
Gemarkung	Hohenfels
Flur	5
Flurstück	21

(2) **Eigentümer***

**Für alle im Grundbuch eingetragenen Eigentümer angeben.*

Name, Vorname/vollständige Firmierung (bei juristischen Personen)	
Geburtsdatum/Handelsregisternummer und Amtsgericht (bei juristischen Personen)	
Straße und Hausnummer	
Ort	
E-Mail	

(3) **Nutzungsumfang/Mietfläche**

Es darf auf dem Grundbesitz auf der angemieteten Fläche einen Antennenmast in Stahlgitter-, Stahlrohr-, Schleuderbeton- oder Holzkonstruktion mit einer Höhe von bis zu 54 m zur Aufnahme der Antennen, der erforderlichen Antennenvorverstärker und der abgesetzten Technikeinheiten errichtet werden.

Die Versorgungseinheit darf zudem in Containern und/oder Verteilerschränken auf dem Grundbesitz untergebracht werden.

Auf dem Grundbesitz dürfen Verbindungseinrichtungen in unter- und/oder oberirdischer Ausführung zwischen dem Antennenmast und der Versorgungseinheit sowie zum Anschluss an das öffentliche/private Versorgungsnetz verlegt werden.

Die angemietete Fläche auf dem oben näher bezeichneten Grundbesitz hat eine Größe von ca. 300 qm. Sofern erforderlich, darf zusätzliche Fläche auf dem Grundbesitz für die Verlegung von Verbindungseinrichtungen zum Anschluss an das öffentliche/private Versorgungsnetz genutzt werden.

Die angemietete Fläche darf eingezäunt werden.

Der Aufbau der Funkstation bis hin zum Endausbau kann schrittweise erfolgen.

Die genaue Lage der angemieteten Fläche und der Funkstation auf der angemieteten Fläche sowie der genaue Verlauf der Verbindungseinrichtungen legt TowerCo unter Berücksichtigung der technischen und statischen Erfordernisse fest.

Zuwegung

Gerolsteiner Straße – Wirtschaftsweg - direkt Grundstück.

Vertragsbestandteil:

Anlage 1: Muster Bewilligungserklärung beschränkte persönliche Dienstbarkeit

Ort: _____ Datum: _____

(Vertretungszusatz und ggfs. Firmenstempel)

Name oder Firma des Eigentümers

Name der Unterzeichner in Klarschrift

Ort: _____ Datum: _____

N.N. N.N.

Vantange Towers AG

Anlage 1

Beschränkte persönliche Dienstbarkeit

Als Eigentümer des Grundbesitzes

Amtsgericht	_____
Grundbuch von	_____
Band	_____
Blatt	_____
Gemarkung	<u>Hohenfels</u>
Flur	<u>5</u>
Flurstück	<u>21</u>

(nachstehend dienendes Grundstück genannt)

räume(n) ich/wir

der	Vantage Towers AG
mit dem Sitz in:	Düsseldorf
Postanschrift:	Prinzenallee 11-13 40549 Düsseldorf

(nachstehend Berechtigte genannt)

das Recht ein, auf dem dienenden Grundstück

- eine Funkstation zum Betrieb von Telekommunikationsnetzen mit dem dazugehörigen Antennenmast und sonstigem Zubehör zu errichten, zu unterhalten, zu betreiben und durch Dritte mitbenutzen zu lassen. Die Funkstation umfasst die erforderliche Ausrüstung, um Funksignale zu senden und zu empfangen, insbesondere zum Betrieb von mobilen Endgeräten sowie diese Signale direkt über Kabel oder indirekt von der Funkstation aus über Richtfunk (einschließlich Richtfunkantennen) an Fernmeldeeinrichtungen zu übertragen;
- als Verbindung der Funkstation mit dem öffentlichen Straßennetz eine Zuwegung zum Befahren mit Personen- und Lastkraftfahrzeugen zu errichten, zu unterhalten und zu benutzen;

- als Verbindung der Funkstation mit dem öffentlichen Versorgungsnetz die erforderlichen Leitungen, Kabel und sonstigen Verbindungen zu verlegen, zu errichten, zu unterhalten und zu betreiben.

Die Berechtigte darf das dienende Grundstück zu diesem Zweck jederzeit durch Mitarbeiter, Beauftragte und etwaige Mitbenutzer betreten und befahren lassen.

Die Kosten der Errichtung und Unterhaltung der in Ausübung dieses Rechts errichteten Gebäude und Anlagen trägt die Berechtigte.

Der Eigentümer bewilligt und die Beteiligten beantragen die Eintragung einer, der Ausübung nach übertragbaren beschränkten persönlichen Dienstbarkeit an rangbereiter Stelle in Abteilung II des Grundbuchs, vor allen Rechten in Abteilung III. Der Eigentümer stimmt ferner allen Rangänderungen mit dem Antrag auf grundbuchlichen Vollzug zu, die der Eintragung der Dienstbarkeit an dieser Rangstelle dienen.

Wert dieser Dienstbarkeit: € 60'000,00

Die Kosten der Eintragung trägt die Berechtigte.

Ort: _____ Datum: _____

(Vertretungszusatz und ggfs. Firmenstempel)
Name oder Firma des Eigentümers

Eigentümer:

Name, Vorname/vollständige Firmierung (bei juristischen Personen)	
Geburtsdatum/Handelsregisternummer und Amtsgericht (bei juristischen Personen)	
Straße und Hausnummer	
Ort	